



Verordnung

veröffentlicht an der
Gemeinde-Anschlagtafel
vom 21.10.13 bis ...
durch Gemeindevorstand Egg

Fahrverbot für Motocross-Fahrzeuge im Gemeindegebiet Egg

Die Gemeindevertretung von Egg hat in ihrer Sitzung vom 16. September 2013 gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 idF. Nr. 27/2005, folgendes angeordnet:

§ 1

Das Fahren mit Motocross-Fahrzeugen ist außerhalb öffentlicher Wege und der privaten Zufahrten zu diesen Wegen im gesamten Gemeindegebiet von Egg verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind folgende Liegenschaften ausgenommen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften dieser Ausnahme entgegenstehen:

1. die Grundstücke GST 569, 571/1, 572, 573, 574, 576, 604, 626, 627 u. 633, alle KG Egg (Aurach);
2. das Grundstück GST 10747/2 KG Egg (ehem. Bahntrasse) ab der „Mühlestraße“ als Zufahrt bis zum Motocross-Gelände Aurach.

§ 3

Die Ausnahme gemäß § 2 gilt in den Monaten April – Oktober an den Wochentagen Dienstag und Donnerstag von 17.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 14.00 bis 20.00 Uhr und bis auf Widerruf.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren vorangegangene Verordnungen zur Regelung dieses Bereiches ihre Gültigkeit.




Theresia Handler, Bürgermeisterin